

## **S a t z u n g der Stadt Loitz über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 6 Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) und § 6 Abs. 4 des Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 19. Dezember 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 637), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 101, 113) beschließt die Stadtvertretung der Stadt Loitz in Ihrer Sitzung am **28.05.2015** folgende Satzung zur Umlage und Erhebung der Abwasserabgabe:

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Abgaben**

- (1) Zur Deckung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten, erhebt die Stadt Loitz eine Abgabe.
- (2) Die Einleitung aus Kleinkläranlagen ist abgabefrei, wenn die Abwasserbehandlungsanlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht, eine gültige wasserrechtliche Erlaubnis von der zuständigen Umweltbehörde erteilt wurde und die Schlamm Entsorgung nach den wasserrechtlichen und abfallrechtlichen Regelungen sichergestellt ist. Die Nachweise für die Abgabenbefreiung sind zu erbringen.
- (3) Als Einleitung im Sinne dieser Satzung gilt nicht das im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung erfolgte Verbringen des Schmutzwassers in den Untergrund.

### **§ 2**

#### **Abgabenmaßstab und Abgabensatz**

- (1) Die Abwasserabgabe wird nach Schadeinheiten erhoben. Jede Person wird mit 0,5 Schadeinheiten bewertet. Maßgebend für die Ermittlung der Schadeinheiten ist der jeweilige Einwohnerstand auf dem abgabepflichtigen Grundstück vom 31.06. eines jeden Jahres.
- (2) Für die Gewerbebetriebe mit festem Betriebsstandort wird ein Zuschlag von einer Schadeinheit je angefangener fünf dort ständig Beschäftigte erhoben.  
  
Für landwirtschaftliche Betriebe beträgt der Zuschlag 0,5 Schadeinheiten.
- (3) Die Abwasserabgabe beträgt je Schadeinheit und Jahr ab **01.01.2015** **45,98 € jährlich**. Pro Person beträgt die Umlage somit 22,99 € im Jahr.

### **§ 3**

#### **Veranlagungszeitraum, Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht**

- (1) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Beginn des Kalenderjahres, der auf den Beginn der Einleitung folgt.
- (3) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies der Stadt schriftlich mitgeteilt wird.

Sie endet außerdem mit dem Anschluss an das zentrale Abwassersystem oder bei Untergang des Wohn- oder Betriebsgebäudes.

#### **§ 4**

##### **Abgabepflichtiger**

- (1) Abgabepflichtig ist, wer Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil abgabepflichtig.
- (2) Bei Eigentumswechsel wird der neue Eigentümer von Beginn des Jahres an, das auf die Rechtsänderung folgt abgabepflichtig.

#### **§ 5**

##### **Heranziehung und Fälligkeit**

- (1) Die Abgabe wird durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann, festgesetzt.
- (2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Abgabe einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Abgabe jeweils am 01. Juli des Kalenderjahres fällig. Ein neuer Abgabenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in der Satzung festgelegte Abgabensatz verändert hat.

#### **§ 6**

##### **Pflichten des Abgabepflichtigen**

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabenansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

#### **§ 7**

##### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer erforderliche Auskünfte nicht erteilt oder den nötigen Zutritt zum Grundstück nicht gewährt. Als Ordnungswidrigkeit wird auch ein Verstoß gegen § 17 des Kommunalabgabengesetzes vom 12. April 2005 angesehen.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro geahndet werden.

#### **§ 8**

##### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Loitz über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter vom 19.07.2001 außer Kraft.

Loitz, den 30.06.2015

Stadt Loitz

Öffentliche Bekanntmachung

Datum 22.7.2015

Unterschrift 

  
Michael Sack  
Bürgermeister

